



Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: gesundheitsberufe@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Jo	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311			03.10.2022
		Markus Schüller					

Verordnung der Bundesinnung der Gesundheitsberufe über die Meisterprüfung für das Handwerk Schuhmacher (Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs, mit dem die „Schuhmacher-Meisterprüfungsordnung“ neu geregelt und an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst wird und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden allgemein oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Die Prüfungsordnung soll daher grundsätzlich auch sicherstellen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Während die Meisterprüfungsordnung für Orthopädieschuhmacher:innen das Arbeitsrecht als Prüfungsgegenstand erwähnt, sind aus dem vorliegenden Entwurf entsprechende Formulierungen, die ausdrücklich auf arbeitsrechtliche Kenntnisse Bezug nehmen, nicht zu entnehmen. Die BAK ersucht daher um entsprechende Ergänzungen. Überprüft werden sollten insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

§ 4 des Entwurfs nimmt Bezug auf § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2021. Hier wäre jedoch auf das Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 86/2022, zu verweisen. Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Begrüßt wird das im Entwurf enthaltene obligatorische Modul 4 der Ausbilder:innenprüfung.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der angeführten Punkte. Für Rückfragen steht Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

